

**Satzung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Altmärkische Wische**  
**im Bereich des Bebauungsplanes**  
**Nr. 4 „ Neukirchen – Lichterfelde West“**

Gemäß §§ 4, 5, 8 Abs. 7, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische auf seiner Sitzung am 06.03.2023 die Verlängerung der am 07.08.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neukirchen – Lichterfelde West“ als Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat am 05.07.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 4 „ Neukirchen – Lichterfelde West“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die am 07.08.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan des Bauamtes der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 23.06.2021, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Altmärkische Wische, den 17.05.2023

*J. V. Karsten*  
Hamann  
Bürgermeister



Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage:

Lageplan zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Altmärkische Wische im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neukirchen - Lichterfelde West“.